

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein heißt „Verein der Förderer der Grundschule am Sandsteinweg von 1960 e.V.“ – Kurzbezeichnung „VdF“.
2. Er hat seinen Sitz Hornblendeweg 2, 12349 Berlin, Telefon 7 42 30 24.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein wird im Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg eingetragen.

§ 2 Zweck, Ziel

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung der Schüler dieser Schule in ideeller, kultureller und materieller Hinsicht, z. B. der Bildung und Erziehung, der Kunst und Kultur, des Sports, der Tierhaltung und Kleingärtnerei.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Mitgliedsbeiträge, Sach- und Geldspenden sowie Veranstaltungen mit wohltätigem Charakter, auch in Verbindung mit der Schule.
3. Der Verein verfolgt weiterhin das Ziel, das Bewusstsein der Schüler für Vorgänge in der Natur und Verbesserung des ökologischen Umfeldes zu fördern.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Diese Zwecke werden innerhalb des Fördervereins, insbesondere durch wissenschaftliche sowie im Sinne des Steuerrechts durch ausschließliche und unmittelbare Maßnahmen zur Förderung der Satzungsziele erfüllt.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder einschließlich des Vorstands erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
4. Zur Erfüllung seiner Zwecke und Ziele kann der Verein eine Einrichtung gründen oder sich an solchen beteiligen.

§ 5 Mitgliedschaft und Beiträge

1. Mitglied des Fördervereins können alle Eltern oder sonstigen gesetzlichen Vertreter, die Lehrkräfte der Schule, jede sonstige Person als Freund oder

- Förderer des Vereins sowie alle juristischen Personen werden. Mindestaufnahmearter bei natürlichen Personen ist 10 Jahre.
2. Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung und Bestätigung durch den Vorstand und kann jederzeit erfolgen. Mit der Aufnahme erkennt das Mitgliede die Satzung des Fördervereins an. Der Austritt ist jederzeit möglich und muss schriftlich erfolgen
 3. Von jedem Mitglied ist ein Vereinsbeitrag zu erheben. Der Vereinsbeitrag wird im I. Quartal eines jeden Kalenderjahres geleistet.
 4. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - (a) Austritt, der dem Vorstand schriftlich erklärt wird,
 - (b) bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung,
 - (c) Ausschluss aus dem Verein.
 5. Der Ausschluss erfolgt mit Mehrheitsbeschluss des Vorstandes in den Fällen, in denen ein Vereinsmitglied den Verein ernstlich schädigt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Gremium. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung soll ein Mal im Jahr, im I. Quartal, durchgeführt werden
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Vorstandsbeschluss oder auf Antrag von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder einberufen werden.
4. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich 14 Tage vorher unter Vorlage der Tagesordnung. Über die Sitzungen sind Protokolle anzufertigen, die vom Ersten Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.
5. Stimmrechtsübertragungen sind möglich. Sie müssen dem Vorstand schriftlich vorgelegt werden.
6. Anträge der Mitglieder müssen mindestens 3 Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingehen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt geheim oder auf Antrag per Akklamation. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereint.
2. Der Vorstand besteht aus dem Ersten Vorsitzenden, dem Zweiten Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Erste und Zweite Vorsitzende. Jeder von ihnen kann den Verein alleine vertreten
4. Für den gleichen Zeitraum werden zwei Kassenprüfer gewählt. Sie prüfen jährlich zum Jahresende die Kasse.
5. Die Schulleitung berät den Vorstand.
6. Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung einen Haushaltsplanentwurf zur Verabschiedung vor.

§ 9 Kassenprüfung

1. Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Fördervereins und führt ordnungsgemäß über alle Einnahmen und Ausgaben Buch. Er hat der Mitgliederversammlung in jedem Jahr einen schriftlichen Rechenschaftsbericht abzugeben.
2. Die zwei gewählten Kassenprüfer haben den jährlichen Rechenschaftsbericht des Kassenwartes zu prüfen.

§ 10 Verwendung der dem Verein zufließenden Mittel

Alle dem Verein zufließenden finanziellen Mittel sowie Sachspenden werden ausschließlich zu Gunsten der Grundschule am Sandsteinweg, Hornblendeweg 2, Berlin, verwendet. Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand.

§ 11 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden beschlossen werden. Zu redaktionellen Änderungen an der Satzung und zur Beseitigung von Anständen, die das Amtsgericht oder eine sonst zuständige Behörde an der Satzung erheben sollte, ist der Vorstand ermächtigt; einstimmiger Beschluss ist erforderlich.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins erfordert die Zustimmung von drei Vierteln der Mitglieder.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks verfällt das vorhandene Vermögen an die Grundschule am Sandsteinweg. Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 28. November 1994 errichtet.